

Stadt Sendenhorst
Kirchstraße 1
48324 Sendenhorst

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I
zum Bebauungsplan Nr. 43 „St. Josef-Stift“, 7. Änderung und Erweiterung



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: April 2023

Auftraggeber: St. Josef-Stift Sendenhorst
Westtor 7
D-48324 Sendenhorst

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils

Projektnummer: 1337

Stand: April 2023



V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	4
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	4
2.2	Ablauf einer ASP.....	7
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	9
3.1	Vorhabenbeschreibung	9
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	10
3.3	Wirkraum.....	12
3.4	Wirkungsprognose	13
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	15
4.1	Methodik	15
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	15
4.3	Zusammenfassung Potentialeinschätzung	21
5	Vermeidungsmaßnahmen	24
5.1	Bauzeitenregelung für planungsrelevante Arten und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna.....	24
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen.....	24
5.3	Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse	24
5.4	Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung.....	25
6	Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände	27
7	Zulässigkeit des Vorhabens	29
8	Literatur	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).....	2
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	7
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).....	8
Abbildung 4: Auszug aus der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023b).....	10
Abbildung 5: Luftbild des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).....	11
Abbildung 6: Blick über die Gaststätte mit Biergarten und Parkplätzen (Blickrichtung Nordosten).....	11
Abbildung 7: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG KÖLN 2022).....	12
Abbildung 8: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.....	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4112 (Sendenhorst).	16
--	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I zur geplanten 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ in Sendenhorst. Es handelt sich um die kleinflächige Erweiterung im Norden im Bereich der „Pennigstiege“.

Das im Westen der Stadt ansässige St. Josef-Stift hat sich im Laufe der Jahre zu einer überörtlich bedeutsamen Fachklinik für Orthopädie und Rheumatologie mit angegliedertem Rehabilitationszentrum entwickelt. Aufgrund der anerkannten Kompetenz des St. Josef-Stifts und der demografischen Entwicklung wird mit einem weiteren kontinuierlichen Fallzahlwachstum in den operativen Fächern gerechnet. Aufgrund dieser Entwicklungen wird die Erweiterung des OP-Trakts im Nordosten des Hauptgebäudes erforderlich. Voraussetzung dafür ist die Verlegung der Straße Pennigstiege in den Bereich des bisher dort betriebenen angrenzenden Restaurantbetriebs. Zur anstehenden Erweiterung der Reha-Klinik wird auf die derzeit im Verfahren befindliche 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 Bezug genommen.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „St. Josef-Stift“, soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur geplanten Erweiterung der Reha-Klinik geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Kernstadt Sendenhorst südlich der Landesstraße L 586 (Westtor) und umfasst auf ca. 3.700 m² Teilflächen des nördlichen Klinikgeländes und schließt im Nordosten an die bestehende Reha-Klinik an (vgl. Abbildung 1).

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes, der damit verbundenen unterschiedlichen Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2),*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahme in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2023c) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

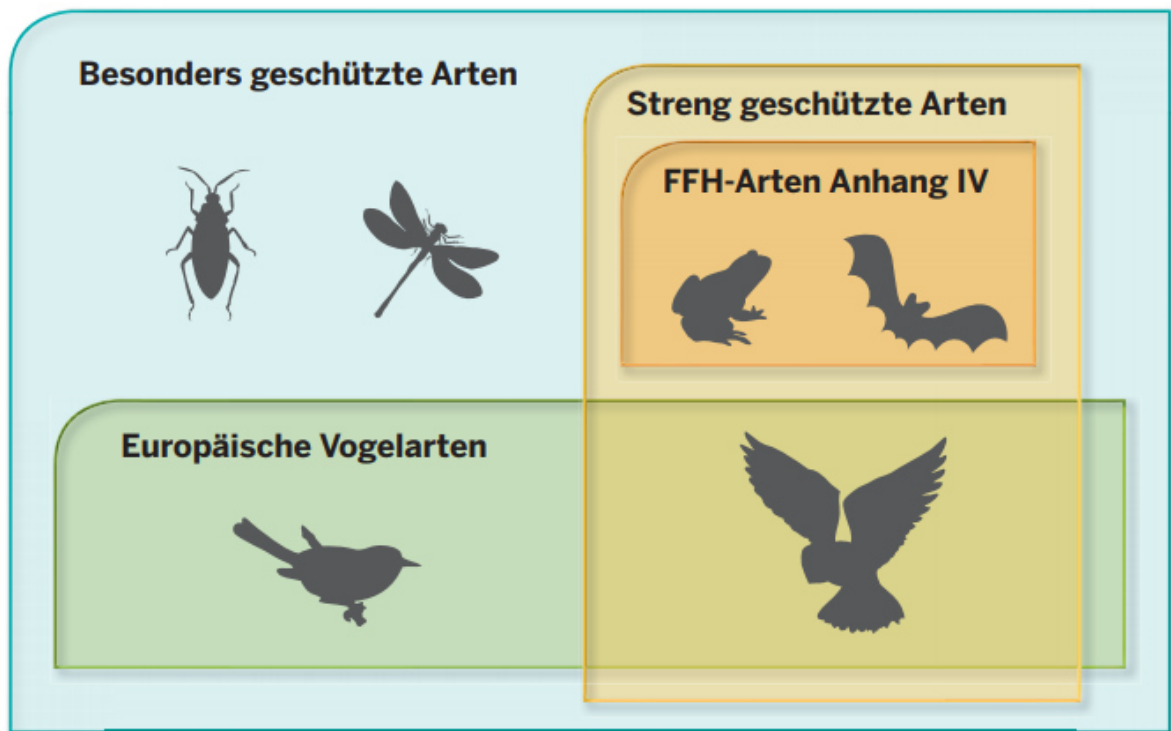


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

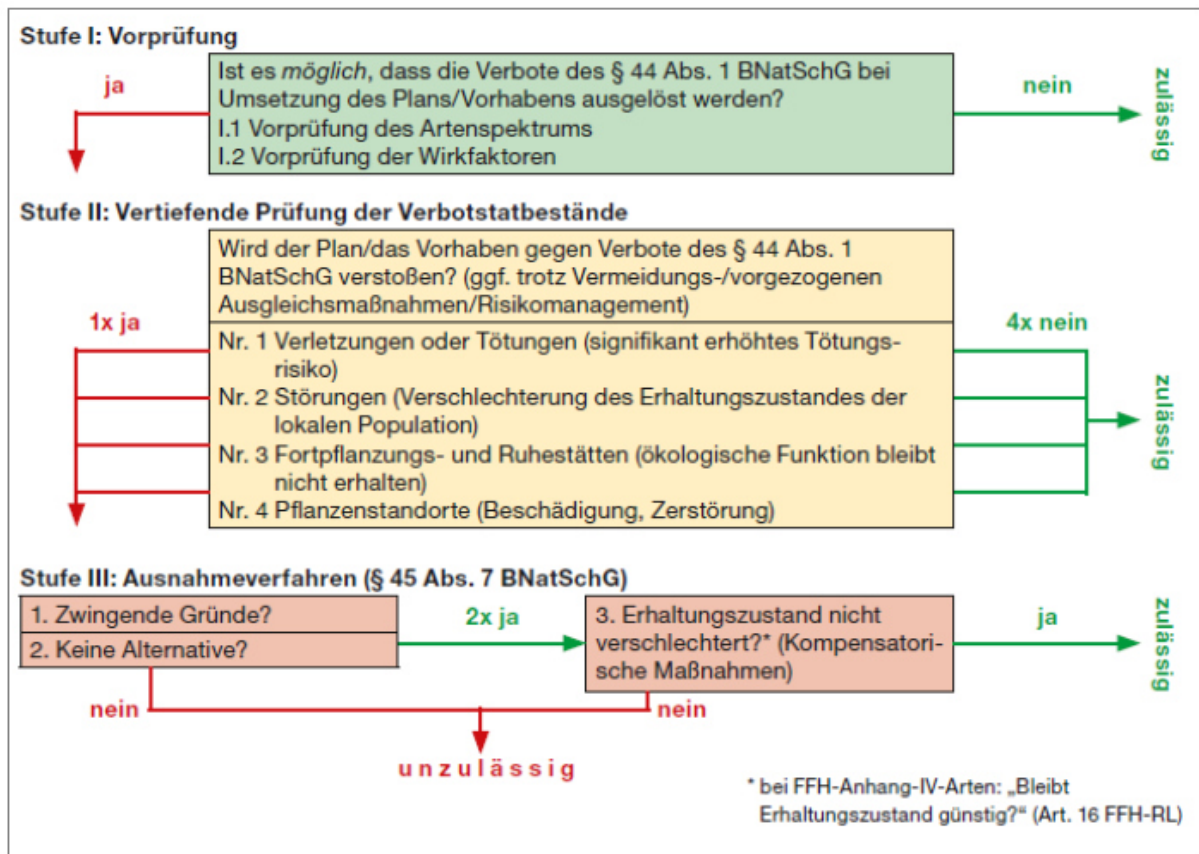


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „St. Josef-Stift“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die kleinflächige Erweiterung der Reha-Klinik im Bereich der „Pennigstiege“ geschaffen werden.

Das im Westen der Stadt ansässige St. Josef-Stift hat sich im Laufe der Jahre zu einer überörtlich bedeutsamen Fachklinik für Orthopädie und Rheumatologie mit angegliedertem Rehabilitationszentrum entwickelt. Aufgrund der anerkannten Kompetenz des St. Josef-Stifts und der demografischen Entwicklung wird mit einem weiteren kontinuierlichen Fallzahlwachstum in den operativen Fächern gerechnet. Aufgrund dieser Entwicklungen wird die Erweiterung des OP-Trakts im Nordosten des Hauptgebäudes erforderlich. Voraussetzung dafür ist die Verlegung der Straße Pennigstiege nach Osten in den Bereich des bisher dort betriebenen angrenzenden Restaurants. Die bestehenden Gebäude des Restaurants sollen abgerissen werden. Durch die Planung wird eine Verbreiterung des Schulwegs und somit eine Verbesserung der Schulwegsicherung und des Anschlusses der Pennigstiege an die Landesstraße Westtor erreicht, was aus städtischer Sicht von Bedeutung ist.

Die Änderung des Bebauungsplans dient der Innenentwicklung i. S. d. § 13a BauGB, hier als Nachverdichtung und im Sinne der Standortsicherung des vorhandenen St Josef-Stifts als andere Maßnahme der Innenentwicklung. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind nach summarischer Prüfung erfüllt. Die gemäß § 19(2) BauNVO versiegelbare Fläche liegt deutlich unter der maßgeblichen Grenze von 2 ha. Daher soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Zur anstehenden Erweiterung der Reha-Klinik wird auf die derzeit im Verfahren befindliche 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 Bezug genommen.

Eine detaillierte Beschreibung der Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans ist der Begründung zu entnehmen (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023a).



Abbildung 4: Auszug aus der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023b).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet kennzeichnet sich überwiegend durch die Flächen der bisherigen Gaststätte mit Biergarten und Parkplätzen (Abbildung 6). Des Weiteren ist im südlichen Bereich Wohnnutzung (Einfamilienhaus) mit Gartenflächen vorhanden. Durch den zentralen Bereich des Plangebiets verläuft in nord-südlicher Ausrichtung die Straße „Pennigstiege“. Innerhalb des Plangebiets waren zum Zeitpunkt der Begehung östlich der Pennigstiege insgesamt acht mittelgroße Platanen vorhanden. Westlich der Pennigstiege stehen sehr junge Bäume (Eiche, Ahorn). Im Westen der Pennigstiege befinden sich Grünflächen des angrenzenden Klinikgeländes sowie ein Eingangsbereich mit Parkmöglichkeiten für Fahrräder.



Abbildung 5: Luftbild des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).



Abbildung 6: Blick über die Gaststätte mit Biergarten und Parkplätzen (Blickrichtung Nordosten).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen, wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum aufgrund der Lage innerhalb der Stadt Sendenhorst lediglich die direkt umliegenden Strukturen mit angrenzenden Wohnhäusern, im Norden die Landesstraße L 586 (Westtor) und im Westen die unmittelbar angrenzenden Teile des Klinikgebäudes.

Insbesondere die Landesstraße L 586 (Westtor) stellt durch Licht und Lärm eine störende Vorbelastung des Plangebiets und dessen Wirkraums dar.

Der Bereich der Plangebiet und Wirkraum umfasst, wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet bezeichnet.



Abbildung 7: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG KÖLN 2022).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen von Gebäuden können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2023a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2023b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt. Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch zwei Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Eine Ortsbegehung fand am 11.01.2023 statt. Das Plangebiet sowie die umgebenden Strukturen im Wirkraum wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4112 (Sendenhorst) im 4. Quadrant insgesamt vier Säugetierarten und 29 Vogelarten auf.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf Habitatstrukturen angewiesen sind, die im Plangebiet nicht vorkommen (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). So sind zum Beispiel der Habicht oder der Wespenbussard an Wälder gebunden. Diese Habitat-Strukturen sind im Plangebiet und Wirkraum nicht vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Anderen Arten bieten das Plangebiet und der Wirkraum kein Potential für Brutmöglichkeiten. Sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten wären ebenfalls nicht vom Vorhaben

betroffen, da der Eingriffsbereich im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet nach Auswertung des Luftbildes potenziell besiedeln und von Vorhaben im Plangebiet betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4112 (Sendenhorst).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbilddauswertung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	Status	Erhal- tungs- zustand (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildaus- wertung
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, unbek. = unbekannt, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; ATL = biogeographisch atlantische Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben zwei Säugetierarten (Zwergfledermaus und Breitflügel-fledermaus) und fünf Vogelarten (Nachtigall, Star, Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz) in der Liste, die nach einer Luftbildauswertung im Plangebiet bzw. in dessen Wirkraum potentiell vor- kommen könnten. Weitere Arten wie der Turmfalke können das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen. Bei den Begehungen wurde daher besonders auf für diese Arte relevante Strukturen geachtet.

Die zuvor erfolgte Auswertung des vom LANUV NRW (2023b) bereitgestellten Internetange- botes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab für das Plangebiet und dessen Wirkraum keinerlei aktuelle Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

In der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind im Plangebiet und Wirkraum sowie in der Umgebung dessen keine planungsrelevanten Arten vertreten (OBSERVATION INTERNATIO- NAL 2023).

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der durch- geführten Begehung näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbildauswertung überprüft und ggf. angepasst.

Fledermäuse

Bei den Säugetieren sind nach den LANUV-Daten für den betreffenden MTB-Quadranten Vorkommen von vier Fledermausarten (Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwerg- und Breitflügel-fledermaus) angegeben. Die Wasserfledermaus und der Abendsegler sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da es sich bei beiden Arten eher um baumbewohnende Fledermausarten handelt und keine geeigneten Strukturen vorhanden sind.

Im Plangebiet und Wirkraum befinden sich verschiedene Gebäude. Somit sind Strukturen vorhanden, die von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartierplatz genutzt werden können. Für das betroffene Messtischblatt sind zwei typische Gebäudefledermäuse (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) angegeben.

Die **Breitflügelfledermaus** kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Ihre Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Quartiere dieser Art befinden sich in Gebäuden, einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren jedoch auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. (LANUV NRW 2023c).

Zwergfledermäuse kommen in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbe-reichen als Kulturfolger vor. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie auf-gelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Zwergfledermäuse jagen oft entlang von Waldrändern, He-cken und Wegen. Neben Quartiere in Gebäuden werden ebenfalls Baumquartiere bewohnt (LANUV NRW 2023c).

Für die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus können Quartiervorkommen an den Gebäuden im Plangebiet und Wirkraum nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Ab-bruchvorhabens muss daher noch eine artenschutzrechtliche Begutachtung der vorhandenen Gebäude erfolgen, um sicher ausschließen zu können, dass durch das Vorhaben keine pla-nungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet werden (Verbote nach § 44 Abs. Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG) (siehe Kapitel 5.3).

Die Gebäude und Gehölze im Wirkraum bleiben unverändert bestehen, weshalb sie nicht nä-her auf Quartiere von Fledermäusen untersucht werden müssen. Eine direkte Beeinträchti-gung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Das Untersuchungsgebiet ist bereits bebaut und durch bestehende anthropogene Strukturen (Klinik, Wohnbebauung, Beleuchtung, Verkehr) stark vorbelastet.

Es sind keine vorhabenbedingten Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung für potentiell vorkommende Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Bäume innerhalb des Biergartens, die vorhabenbedingt gefällt werden mussten, wiesen keine Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse auf. Die weiteren Gehölze im Plangebiet wurden auf Höhlen oder Spalten untersucht. Auch an diesen Gehölzen wurden keine Strukturen festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten im Plangebiet und die Auslösung der Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) können folglich auch ausgeschlossen werden. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es ergaben sich keine Hinweise auf essentielle Habitatstrukturen, wie bspw. Leitstrukturen oder essentielle Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet. Die vorkommenden Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Änderung des Bebauungsplanes sowie während und nach der Abbruchphase weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ im Bereich der „Penigstiege“ muss auf eine zweckmäßige Beleuchtung geachtet werden, um nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitaten wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln herbeizuführen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorgaben des Gesetzes (BNatSchG § 41a) zum „Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen, wonach die Beleuchtung im Plangebiet zweckmäßig gehalten werden muss (siehe Kapitel 5.3).

Vögel

Bei der Begehung am 11.01.2023 wurde insbesondere auf Nester und Spuren der in Betracht kommenden Vogelarten geachtet. Die Platanen, welche vorhabenbedingt gefällt werden mussten, wurden auf Nester bzw. Horste von planungsrelevanten Vogelarten untersucht. In einer der Platanen am Eingang zum Parkplatz des vorhandenen Biergartens war ein Nest vorhanden, welches wahrscheinlich einer Ringeltaube zuzuordnen ist. Weitere Nester bzw. Horste wurden nicht festgestellt.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu

Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig (LANUV NRW 2023c). Ein Vorkommen der Nachtigall im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender geeigneter Gebüschstrukturen in Kombination mit einer ausgeprägten Krautschicht ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden immer häufiger angenommen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2023c). Der Bluthänfling ist ein Nestfreibrüter und baut dementsprechend jährlich neue Nester (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind zwar Hecken vorhanden, aufgrund fehlender weiterer wichtiger Habitatilemente wie einer samentragenden Krautschicht, besteht für den Bluthänfling im Untersuchungsgebiet kein Brutpotential. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Als Höhlenbrüter benötigt der **Star** Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV NRW 2023c). Die im Rahmen des Vorhabens zu entfernenden Gehölze wiesen keine Höhlen für den Star auf. An den Gebäuden im Plangebiet konnte kein Potential für eine Besiedlung durch den Star festgestellt werden. Brutvorkommen an den Gebäuden oder Bäumen im Wirkraum können nicht sicher ausgeschlossen werden. Da bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht in bestehende Gebäude und deren Gartenflächen im Wirkraum eingegriffen wird, kann der Verbotstatbestand der Tötung sowie der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzung- und Ruhestätten ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommende Stare sind an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt, da Vorbelastungen (z.B. Lärm und Bewegungen) bereits vorhanden sind. Der Star gilt als Kulturfolger und somit als relativ tolerant gegenüber Störung, weshalb für Stare im Untersuchungsgebiet auch mit keiner bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen ist (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in

die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten (LANUV NRW 2023c). Für den Feldsperling besteht im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatausstattung (Lage innerhalb der Stadt, fehlende Obst- und Gemüsegärten) kein Brutpotential, ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Der **Girlitz** bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand wie auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV NRW 2023c). Gemäß der zunächst vorgenommenen Luftbildauswertung befinden sich im Untersuchungsgebiet Nadelbäume, die dem Girlitz potentiell als Brutplatz dienen könnten. Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung wird ein Brutvorkommen jedoch ausgeschlossen, da keine Nadelbäume vorhanden waren, die eine Brutplatzeignung für den Girlitz aufwiesen. Zudem fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, um dem Girlitz ein ausreichendes Nahrungsangebot zu gewährleisten (wie z.B. Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Girlitz nicht ausgelöst.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** (z.B. Elster, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Zaunkönig) können im Plangebiet und im Wirkraum an Gehölzen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Vorgaben zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

4.3 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2023a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine aktuellen Hinweise auf planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet.

In der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind ebenfalls keine Hinweise auf planungsrelevanten Arten für das Untersuchungsgebiet eingetragen (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023).

Nach der Auswertung der Artenliste des 4. Quadranten im Messtischblatt 4112 in Sendenhorst könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets und des Wirkraumss potenziell fünf Vogelarten (Nachtigall, Star, Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz) und zwei Fledermausarten

(Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet.

Für die Arten Nachtigall, Bluthänfling, Girlitz und Feldsperling kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet anhand der erfolgten Ortsbegehung aufgrund fehlender geeigneter Habitatelemente ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet besteht kein Brutpotential für den Star. Brutvorkommen an den Gebäuden oder Bäumen im Wirkraum können nicht sicher ausgeschlossen werden. Da bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht in bestehende Gebäude und deren Gartenflächen im Wirkraum eingegriffen wird und der Star als relativ tolerant gegenüber Störung gilt, werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Das Plangebiet stellt weder für planungsrelevante Brutvögel noch für Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar. Da alle Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, muss die Baufeldräumung und das Fällen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2).

Für die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus können Quartiervorkommen an den Gebäuden im Plangebiet und Wirkraum nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Abbruchvorhabens muss daher noch eine artenschutzrechtliche Begutachtung der vorhandenen Gebäude erfolgen, um sicher ausschließen zu können, dass durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet werden (Verbote nach § 44 Abs. Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG) (siehe Kapitel 5.3).

Die Gebäude im Wirkraum bleiben unverändert bestehen. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Das Untersuchungsgebiet ist bereits bebaut und durch bestehende anthropogene Strukturen (Klinik, Wohnbebauung, Beleuchtung, Verkehr) stark vorbelastet.

Es sind keine vorhabenbedingten Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung für potentiell vorkommende Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Bäume innerhalb des Biergartens, die vorhabenbedingt gefällt werden mussten, wiesen keine Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse auf. Auch an den weiteren Gehölzen im Plangebiet wurden keine Strukturen festgestellt, die von Fledermäusen

als Quartier genutzt werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für baumbewohnende Fledermäuse nicht ausgelöst.

Es ergaben sich keine Hinweise auf essentielle Habitatstrukturen, wie bspw. Leitstrukturen oder essentielle Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet. Die vorkommenden Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Änderung des Bebauungsplanes sowie während und nach der Abbruchphase weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Beleuchtungseinrichtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten (siehe Kapitel 5.4).

5 Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für planungsrelevante Arten und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.3 Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse

Im Rahmen des Abbruchvorhabens muss noch eine artenschutzrechtliche Begutachtung der vorhandenen Gebäude erfolgen (Kontrolle Dachboden und Ausflugkontrolle im Mai/Juni), um sicher ausschließen zu können, dass durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet werden (Verbote nach § 44 Abs. Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).

5.4 Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen.

Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

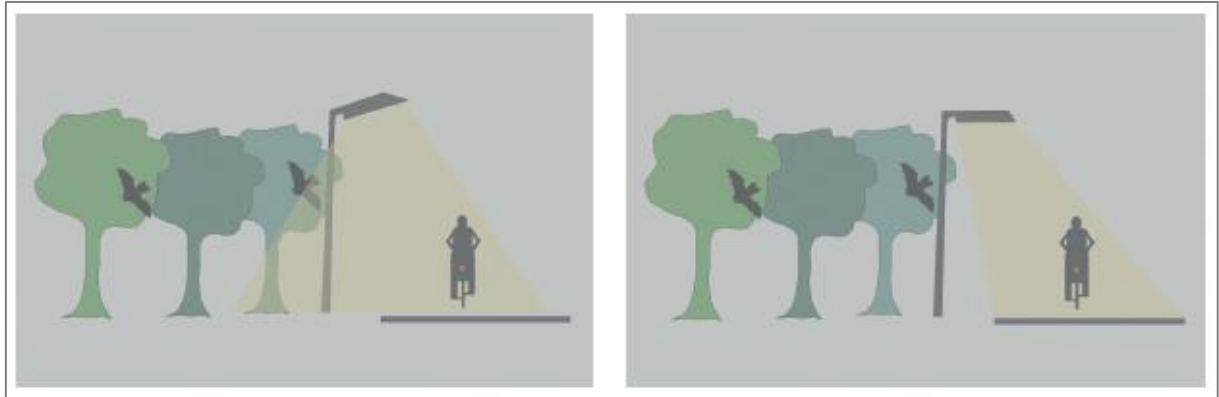


Abbildung 8: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.

6 Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit (die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli) beginnen.

Darüber hinaus sind vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nicht erlaubt.

Vor Abbruch der Gebäude muss noch eine artenschutzrechtliche Begutachtung dieser erfolgen, um sicher ausschließen zu können, dass durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet werden (Verbote nach § 44 Abs. Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können bei Durchführung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Vor Abbruch der Gebäude muss noch eine artenschutzrechtliche Begutachtung dieser erfolgen, um sicher ausschließen zu können, dass durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet werden (Verbote nach § 44 Abs. Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Vor Abbruch der Gebäude muss noch eine artenschutzrechtliche Begutachtung dieser erfolgen, um sicher ausschließen zu können, dass durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet werden (Verbote nach § 44 Abs. Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden,
- vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).
- vor Abbruch der Gebäude noch eine artenschutzrechtliche Begutachtung dieser erfolgt, um sicher ausschließen zu können, dass durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet werden (Verbote nach § 44 Abs. Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, April 2023



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14/II. Passeriformes (5. Teil): Fringillidae – Parulidae. AULA-Verlag GmbH.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2018): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag Dr. Ernst-Friedrich Kiel (MULNV NRW) am 14./15.05.2019. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/2%20vortrag%20kiel_ablauf%20inhalte%20artenschutzpr%C3%BCfung.pdf (zuletzt abgerufen 05.10.2021).
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2023a): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @linfo-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <http://linfo.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfo/de/atlinfo> (zuletzt abgerufen am 12.03.2023).
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2023b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten MTB 41124 (Sendenhorst). Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41124> (Download am 12.04.2023).
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2023c): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 12.04.2023).
- MKULNV NRW [MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2023): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 05.04.2023).
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYDEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TISCHMANN LOH & PARTNER (2023a): Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 43 „St. Josef-Stift – 7. Änderung und Erweiterung“. Stadt Sendenhorst. Entwurf zur Beratung, März 2023. Rheda-Wiedenbrück.
- TISCHMANN LOH & PARTNER (2023b): Bebauungsplan Nr. 43 „St. Josef-Stift – 7. Änderung und Erweiterung“. Stadt Sendenhorst. Entwurf März 2023. Rheda-Wiedenbrück.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „St. Josef-Stift“, 7. Änderung und Erweiterung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sendenhorst Antragstellung (Datum): _____

In Sendenhorst ist die Erweiterung der Reha-Klinik „St. Josef-Stift“ geplant. Es handelt sich um die kleinflächige Erweiterung im Norden im Bereich der „Pennigstiege“. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Kernstadt Sendenhorst südlich der Landesstraße L 586 (Westtor) und umfasst auf ca. 3.700 m² Teilflächen des nördlichen Klinikgeländes und schließt im Nordosten an die bestehende Reha-Klinik an.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Allgemeine Brutvogelfauna		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4112 4</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermausfauna		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4112 4</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein